



**Wenn
Praxispartner
getrennte
Wege
gehen**

verbleiben sollen. Variable Kapitalkonten erfassen Entnahmen, die etwa für die Lebenshaltung oder die Gewinnverteilung der jeweiligen Gesellschafter bezweckt sind.

Der letzte Beitrag unserer Reihe „Wenn Praxispartner getrennte Wege gehen“ beschäftigt sich mit dem Thema der Kapitalkonten und der Auseinandersetzungsrechnung. Bei Kapitalkonten handelt es sich nicht um „echte“ Bankkonten, sondern um buchhalterische Konten. Gerade deshalb ist das Thema für viele Zahnärzte wenig greifbar. Hinzu kommt, dass Kapitalkonten in Gesellschaftsverträgen oft nur unzureichend geregelt sind und/oder von der steuerlichen Handhabe abweichen.

Weshalb müssen Kapitalkonten geführt werden?

Das Kapitalkonto hat mehrere Funktionen: Einerseits dient es der Darstellung, inwieweit sich das steuerliche Praxisvermögen auf die Gesellschafter verteilt. Auf dem Kapitalkonto eines Gesellschafters wird sein Anteil am Gesellschaftsvermögen zum Buchwert abgebildet.

Das Kapitalkonto erfasst Einlagen, Entnahmen, Gewinne und Verluste der jeweiligen Gesellschafter. Der Saldo aus all diesen Positionen bildet den entnahmefähigen Gewinnanteil beziehungsweise den noch einzulegenden Verlust- oder Übernahmeanteil ab.

Kapitalkonten dienen folglich dazu, dass die GbR einen transparenten Überblick hat, welche Ansprüche die Gesellschaft gegen ihre Gesellschafter hat und umgekehrt. Nur so wird gewährleistet, dass Geldströme nachvollzogen werden können. Dafür müssen Kapitalkonten laufend geführt werden. Ein weiterer Zweck ist, dass die Praxis mit Blick auf die Kapitalkonten einfach und ohne zusätzliche teure Arbeit bewertet werden kann.

Dafür ist für jeden Gesellschafter der BAG ein Kapitalkonto zu führen. Die Kapitalkonten werden zwischen Festkapital und variablen Konten unterschieden, um solche Kosten wie Einlagen und Entnahmen voneinander abgegrenzt darstellen zu können. Bei Festkapitalkonten handelt es sich um Kapitalanteile, die dauerhaft in der Praxis

Regelungen zu den Kapitalkonten gehören in jeden GbR-Vertrag

In Ihrem Gesellschaftsvertrag sollten daher stets Regelungen zum Thema Kapitalkonten aufgenommen werden. Empfehlenswert ist eine differenzierte Regelung, die die Beschränkung von Entnahme-beziehungsweise Verfügungsmöglichkeiten nach sich zieht. Denn ohne eine solche Regelung ist ein Streit quasi vorprogrammiert, der auch das Finanzamt involvieren kann. Ebenso sind Regelungen aufzunehmen, wie im Falle von negativen Kapitalkonten das Kapital vom Gesellschafter zurückgezahlt werden soll.

Wann entsteht die Ausgleichspflicht bei Ausscheiden?

Im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung ist die Ausgleichspflicht des Kapitalkontos beim Ausscheiden aus einer in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten BAG ein wichtiges Thema. Spätestens bei der Auseinandersetzung, also bei Praxisauflösung oder beim Gesellschafterwechsel, beispielsweise aus Altersgründen oder bei einem Teilpraxisverkauf, hat die Gesellschaft dem ausscheidenden Gesellschafter sein Kapitalkonto ausbezahlen. Je nach dem kann auch die Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter eine Forderung haben. Daher sollte das Thema nicht erst auf den Tisch kommen, wenn ein Gesellschafter kurz vor dem Ausscheiden steht.

Wie kann der ausscheidende Gesellschafter Abfindungsanspruch geltend machen?

Der Abfindungsanspruch eines ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich grundsätzlich auf das sich aus einer Auseinandersetzungsrechnung ergebende Auseinandersetzungsguthaben. Das Bestehen eines Abfindungsanspruchs setzt voraus, dass die Auseinandersetzungsrechnung eine

Kapitalkonten und Co.

Wenn Praxispartner getrennte Wege gehen (6): Buchhalterische Konten

Fazit – ran an den Gesellschaftsvertrag!

Sowohl bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen sowie bei Umgestaltungen beziehungsweise Gesellschafterwechseln sind eine aufeinander abgestimmte anwaltliche und steuerrechtliche Beratung unerlässlich.

Wenn Sie beispielsweise wissen, dass Sie bald aus der bestehenden Praxis ausscheiden, sollten Sie sich frühzeitig über Ihre gegen die Gesellschaft und Mitgesellschafter zustehenden Ansprüche ein Bild machen. Nach der Rechtsprechung des BGH können mit Ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft einzelne Ansprüche nicht mehr selbstständig geltend gemacht werden. Vielmehr werden solche Posten in die „Auseinandersetzungsrechnung“ aufgenommen. Deshalb ist derjenige im Vorteil, wer alle Ansprüche benennen kann. Dafür gilt es die Kapitalkonten stets zu pflegen und dazu spezifische Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

**Christian Erbacher, LL. M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Medizinrecht, Bad Homburg**

positive Bilanz ausweist, andernfalls trifft den Gesellschafter eine Zahlungspflicht gegenüber der Gesellschaft für den Fehlbetrag entsprechend seiner Beteiligung. Der Anspruch ist allerdings erst fällig, wenn die Auseinandersetzungsrechnung von allen Gesellschaftern festgestellt wurde, so der BGH in seiner ständigen Rechtsprechung.

Bis wann kann der ausscheidende Gesellschafter Ansprüche selbstständig geltend machen?

Die Auflösung der GbR ebenso wie das Ausscheiden eines Gesellschafters führt dazu, dass ein Gesellschafter die ihm gegen die Gesellschaft und die Mitgesellschafter zustehenden Ansprüche nicht mehr selbstständig geltend machen kann – „Durchsetzungssperre“. Diese sind vielmehr in die Schlussrechnung aufzunehmen, deren Saldo ergibt, wer von wem etwas zu fordern hat. Diese Sperre verfolgt den Zweck, dass während des Auseinandersetzungsverfahrens keine wilden Zahlungen erfolgen. Diese Sperre gilt auch für Guthaben des Ausscheidenden für Beträge auf seinem Kapitalkonto.



Über den Autor

Rechtsanwalt **Christian Erbacher, LL.M.**, ist Fachanwalt für Medizinrecht und Partner der Kanzlei Lyck+Pätzold.healthcare.recht. Sein Schwerpunkt der Beratung liegt in regulatorischen Fragestellungen, der Begleitung von M&A-Prozessen und MVZ-Gründungen sowie dem Gesellschafts-, Arbeits- und dem Medizinprodukterecht. Außerdem berät er aufgrund seiner Leidenschaft für digitale Prozesse in allen Fragen zu E-Health.

Durch Täuschung erlangte Einwilligung unwirksam

Rechtsprechung: Extrahieren erhaltungswürdiger Zähne – Gefährliche Körperverletzung

Einem Zahnarzt wurde vorgeworfen, in den Jahren von 2010 bis 2014 in 33 Fällen bei seinen Patienten Zähne extrahiert zu haben, obwohl diese noch erhaltungswürdig waren. Zuvor hatte er behauptet, dass die Extraktionen zwingend seien, die Patienten haben seinem Urteil vertraut und in die Zahnentfernungen eingewilligt.

Diese durch Täuschung erlangte Einwilligung ist unwirksam. Unstreitig liegt damit eine vorsätzliche einfache Körperver-

letzung im Sinne des Paragraphen 223 StGB vor. Lange war es jedoch umstritten, ob eine unerlaubte Zahnextraktion durch einen Zahnarzt auch eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des Paragraphen 224 StGB darstellt. Dieser scheinbar akademische Streit hat in der Praxis erhebliche Konsequenzen: Die einfache Körperverletzung ist mit einer Höchststrafe von fünf Jahren bedroht, die gefährliche Körperverletzung mit zehn Jahren. Das bedeutet zunächst,

dass der Zahnarzt mit einer höheren Strafe zu rechnen hat. Es bedeutet aber auch, dass die Taten später verjähren.

Verjährungsfrist verlängert sich

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hat entschieden, dass es um eine gefährliche Körperverletzung geht. Denn die Extraktionszange sei ein gefährliches Werkzeug, das geeignet ist, dem Opfer erhebliche Verletzungen

beizubringen, nämlich den unwiederbringlichen Verlust eines Teils des Gebisses und eine offene Wunde. Konsequenterweise hielt das OLG die schon mehrere Jahre zurückliegenden Tagen noch nicht für verjährt. Der Zahnarzt muss also mit einer erheblichen Bestrafung rechnen (**Az.: 1 Ws 47/22**).

**Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht, Hamburg**